

ZBB 2014, 83

BGB §§ 488, 306, 307, 133, 157

Unwirksamkeit einer Entgeltklausel für die Bearbeitung eines Darlehensvertrags

LG Stuttgart, Urt. v. 23.10.2013 – 13 S 108/13 (nicht rechtskräftig; AG Stuttgart), ZIP 2014, 18

Amtliche Leitsätze:

1. Vereinbart ein Kreditinstitut mit seinen Kunden (Verbrauchern) standardmäßig im Darlehensvertrag ein Bearbeitungsentgelt, ist diese Klausel nach § 307 BGB auch dann unwirksam, wenn das Entgelt als ausgerechneter Betrag ausgewiesen ist.
2. Das Kreditinstitut kann als Ausgleich für das unwirksame Bearbeitungsentgelt keine auf höhere Zinsen gerichtete Vertragsanpassung verlangen.